

BEREICH A		BEREICH B	
WA	1-0 TH max 4,20 m	WA	1-0 TH max 4,20 m
0,4	0,7	0,4	0,7
0 E	SD 40°-48°	0 E	SD 40°-48°



FLÄCHE ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT (GEWANN "AM LEININGER WEG")

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

MASSNAHMEN GEM. ERLÄUTERUNGEN DES LANDESPFLIEGERISCHEN PLANUNGSBEITRAGES ZUM BEBAUUNGSPLAN

- LEGENDE**
- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I. V. M. §§ 1 BIS 27 BAUNVO)**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BAUNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- 0,7 Geschosflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BAUNVO) als Höchstgrenze
 - 0,4 Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 2 BAUNVO) als Höchstgrenze
 - 1-0 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - TH max Maximale Traufhöhe
- Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BAUGB I. V. M. § 22 BAUNVO)
- 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BAUNVO)
 - E Nur Einzelhäuser zulässig
 - ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BAUGB)
- Baugrenze (§ 9 (1) Nr. 2 BAUGB I. V. M. § 23 (3) BAUNVO)
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BAUGB I. V. M. § 23 (1) BAUNVO)
- Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BAUGB)
- Hauptfirstrichtung zwingend vorgeschrieben
 - Hauptfirstrichtung vorgeschlagen
- Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BAUGB)
- GA Garagen
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BAUGB)
- Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsüberhörter Bereich mit Straßenbegrenzungslinie
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BAUGB)
- Leitungsrecht zugunsten der außerhalb des Plangebietes liegenden Aussiedlerhöfe für deren gemeinsamen Kanalananschluß.

- Fin- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BAUGB)
- Grundstückseinfahrt
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Einrichtungsverkehr
- Grundflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BAUGB)
- Öffentliche Grundfläche: Verkehrsgrundfläche Gemeinde Dackenheim
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25a BAUGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BAUGB)
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BAUGB)
- II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BAUGB)
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 (5) BAUNVO)
- III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- LD-40° Angabe der Dachneigung
 - D Vollgeschosse, für die besondere gestalterische Anforderungen gelten
- V. NUTZUNGSCHARLONE**
- | | |
|------------------|------------------------|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl | Geschosflächenzahl |
| Bauweise | Dachneigung |
- HINWEIS:** Da im Bebauungsplangebiet mit dem Auftreten von Druckwasser gerechnet werden muß, sind die Gebäude durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu schützen.

VERFAHRENSDATEN

- Der Gemeinde- / Stadtrat hat am 8. März 1999 die Aufstellung / Änderung / Erweiterung dieses Bebauungsplanes beschlossen und am 29. März 1999 ortsbüchlich bekanntgemacht.
- Der Gemeinde- / Stadtrat hat nach § 3 BAUGB am 8. März 1999 die Bürgerbeteiligung beschlossen und am 29. März 1999 öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung und Anhörung des Bebauungsplanes wurde am 30.3.-12.4.1999 durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 3. Aug. 1999 bis einschließlich 4. Sept. 1999, aufgrund des Auslegungsschlusses des Gemeinde- / Stadtrats vom 22. Juni 1992 / öffentlich ausgelegt. Der Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 23. Juli 1992 ortsbüchlich bekanntgegeben worden.
- Während der Auslegung des Planentwurfs wurden Bedenken und Anregungen vorgebracht. Die Bedenken und Anregungen in der Sitzung des Gemeinde- / Stadtrats vom 19. Okt. 1992 / behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 19. Feb. 1993 mitgeteilt.
- Der Gemeinde- / Stadtrat hat nach § 10 BAUGB am 22. Nov. 1993 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.
- Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt Dackenheim den 17. 5. 1994

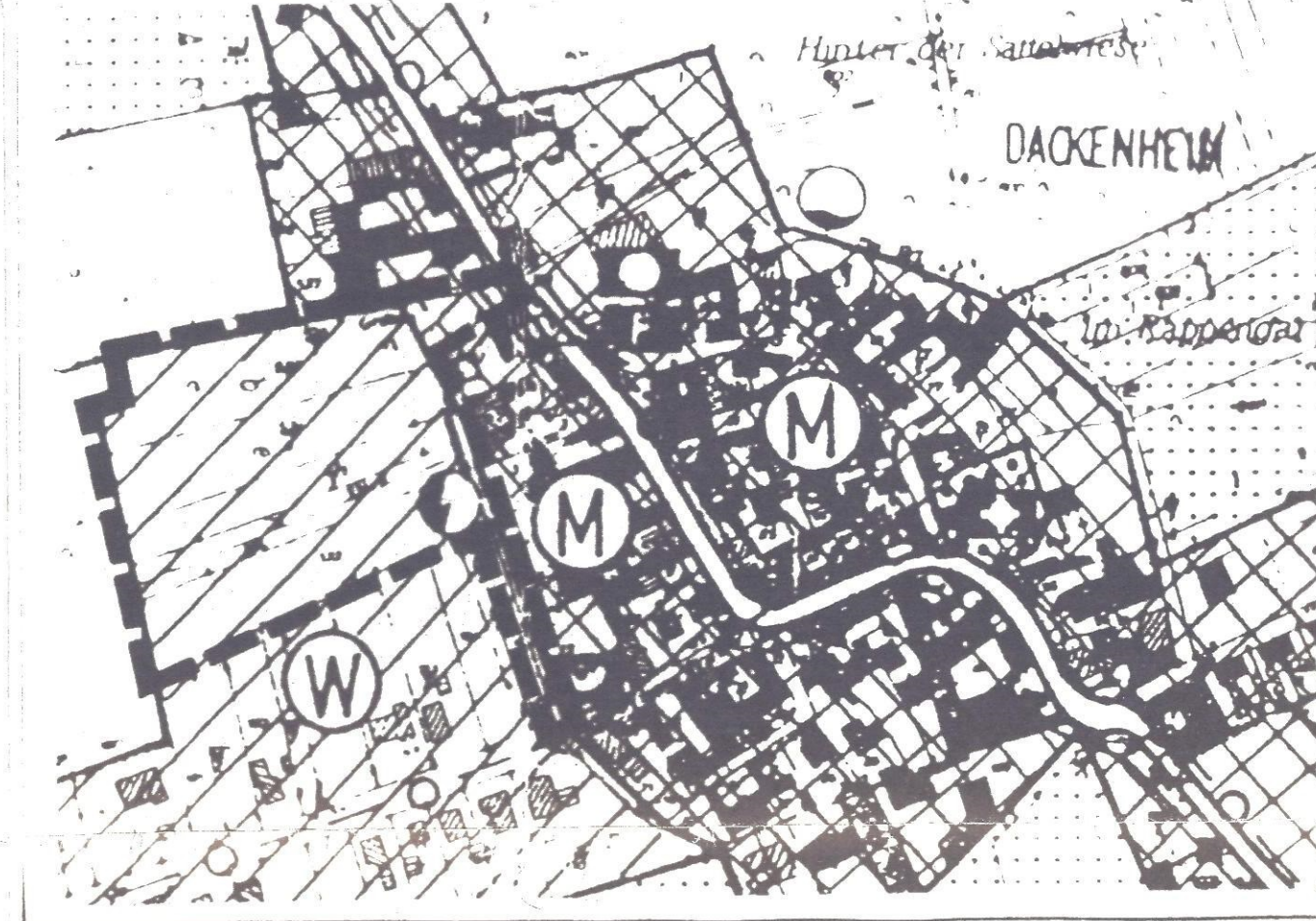
Fertigung

Ortsbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253)
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. S. 127)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. Nr. 3)
- § 9 (4) BAUGB I. V. mit § 86 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der seit 1. April 1991 gültigen Fassung
- Landschaftsplanung in der Bauleitplanung gemäß § 17 Landespflegegesetz (LPFG) in der seit 1. Mai 1987 gültigen Fassung

Hinweis: Die Broschüre mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes und in der Anlage beigelegt.



BAUHERR GEMEINDE DACKENHEIM

BAUVORHABEN BEBAUUNGSPLAN "AM GRABEN"

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BAUGB am 17. 5. 1994 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 14. 04. 1994 Az.: 14. 04. 1994 wurde eine Verletzung von Fischschuttschriften nicht geltend gemacht. Bad Dürkheim, den 14. 04. 1994 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag (Eichner) Gemeinde

PLAN-BEZEICHNUNG 1. Ausfertigung

GROSSE / INDEX 155⁵ x 42 **MASSTAB** 1:1000

PLAN NR.	
GEZEICHNET	EM DATUM FEB/92
GEANDERT	JU DATUM APR. 92 MAY 92 AUG 92

MECKLER + PARTNER
STÄDTBAU ARCHITEKTUR
UMWELTPLANUNG

RICHARD WALTHER STR. 20 67424 KAISERSLUTTER